

Anmerkungen zur Kinderbegutachtung

Der MDK behauptet: Die Betrachtung, die angegebenen Spannbreiten für die einzelnen Altersstufen seien unerheblich für die Bestimmung des Mehraufwandes. Darüber wäre zu diskutieren

Dazu hier ein Beispiel aus der Praxis:

Stellungnahme:

Mit den Gutachten vom 11.10.2006 ändern sich die Abzugszeiten für ein gesundes gleichaltriges Kind durch die neue BRi 2006. Es werden explizite Angaben mit Spannbreiten für die Zeiten in den Altersgruppen vorgegeben. Da in den beiden MDK – Gutachten nur der Mehraufwand für ein krankes Kind aufgezeigt wird, aber nicht die Abzugszeiten ausführlich gemäß der Altersgruppe in Jahren und Monaten, konnte ich schon in der Stellungnahme, die Angemessenheit der Einstufung nicht beurteilen.

Zum Beispiel

In der Altersgruppe von 2-3 Jahren werden für die Darm- und Blasenentleerung ein Höchstwert von 40 Minuten für ein gesundes gleichaltriges Kind zum Abzug gebracht. Da es sich bei den Zeiten zwischen 2-3 Jahren um eine Spannbereite von 175-142 Minuten handelt und die Richtlinie für die einzelnen Verrichtungen eine Gesamthöchstzeit vorgibt, ist es auch nachvollziehbar, dass die 40 Minuten nicht mehr voll abzugsfähig sind für ein Kind mit 2 Jahre 9 Monate. Es errechnet sich deshalb $40 \text{ Minuten} \div 12 \text{ Monate} \times 9 \text{ Monate} = 30 \text{ Minuten}$. Die Differenz beträgt immerhin 10 Minuten nur für die Darm- und Blasenentleerung.

Da sich dieses Problem durch die gesamten MDK-Gutachten zieht habe ich mich entschlossen aufgrund einer fundierten Datenlage, anhand des Alters der Klägerin, den nach der BRi 2006 gegebene Abzugszeiten unter

Berücksichtigung der Spannbreite, die es zwischen den verschiedenen Altersgruppen gibt, den Gesamtpflegeaufwand pro Tag zu errechnen.

MDK-Gutachten am 11.10.2006

Der Kläger geboren am 28.12.2003 war 2 Jahre und 9 Monate am Tage der Begutachtung. Die Abzugszeit für ein gleichaltriges gesundes Kind gemäß der Spannbreite beträgt (175-142) 33 Minuten.

Welche Abzugszeiten könnten ex post dem MDK-Gutachten zugrunde gelegen haben?

Spannbreite 175- 142		Gesamtpflegeaufwand	Mehraufwand/MDK –Grundpflege 65 Min.
175 Minuten	höchste Zeit	von 240	(175 + 65)
142 Minuten	niedrigste Zeit	Von 207	(142 +65)
151 Minuten	Altergemäß 2 Jahre 9 Monate	Von 216	(151+65)

Es ist für mich unmöglich, die Abzugszeiten des Gutachters zu ermitteln, denn dies wäre zu ungewiss. Der MDK-Gutachter notiert in den Erläuterungen: Es wurde nur der Mehrbedarf gegenüber gleichaltrigen gesunden berücksichtigt. Der Hilfebedarf bei Zahnpflege, Kämmen, Wasserlassen/Stuhlgang entspricht dem altersphysiologischen Bedarf (Aber welcher altersphysiologische Bedarf er ermittelt hat bleibt offen?)

MDK-Gutachten am 19.4.2007

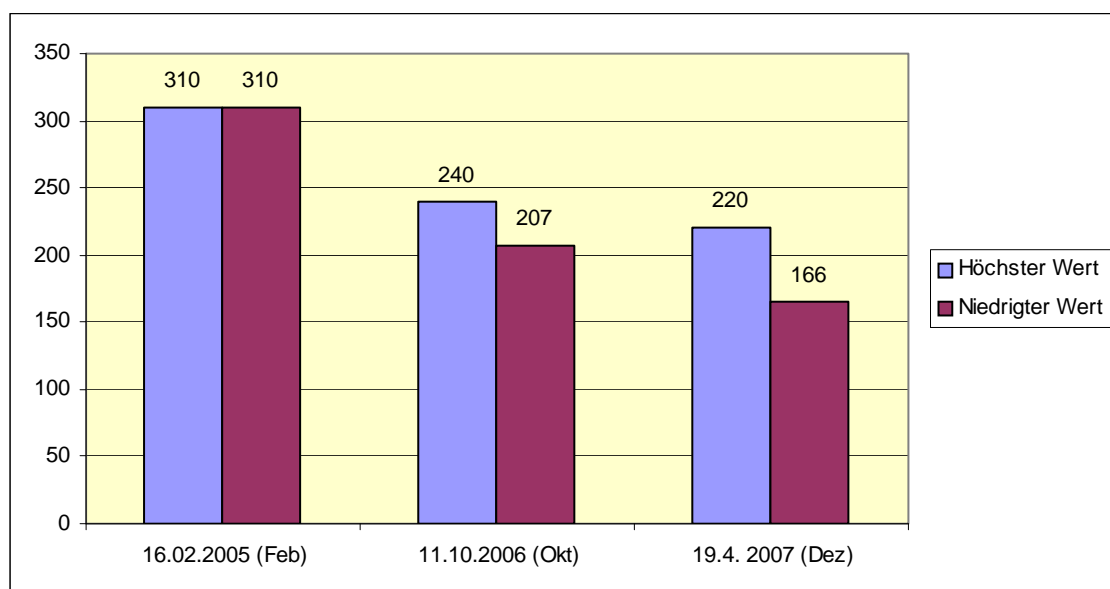
Der Kläger geboren am 28.12.2003 war am Tag der Begutachtung 3 Jahre und 3 Monate. Die Abzugszeiten für ein gleichaltriges gesundes Kind gemäß der Spannbreite beträgt (142-88) 54 Minuten.

Welche Abzugszeiten könnten ex post dem MDK-Gutachten zugrunde gelegen haben?

Spannbreite 142-88		Gesamtpflegeaufwand	Mehraufwand/MDK –Grundpflege 78 Min
142 Minuten	höchste Zeit	220 Minuten	(142+78)
88 Minuten	niedrigste Zeit	166 Minuten	(142 +78)
128 Minuten	Altergemäß 3 Jahre und 3 Monate	206 Minuten	(128+178)

Auch hier ist es für mich unmöglich, den vom Gutachter erhobenen Zeitwert zu ermitteln, denn dies wäre zu ungewiss.

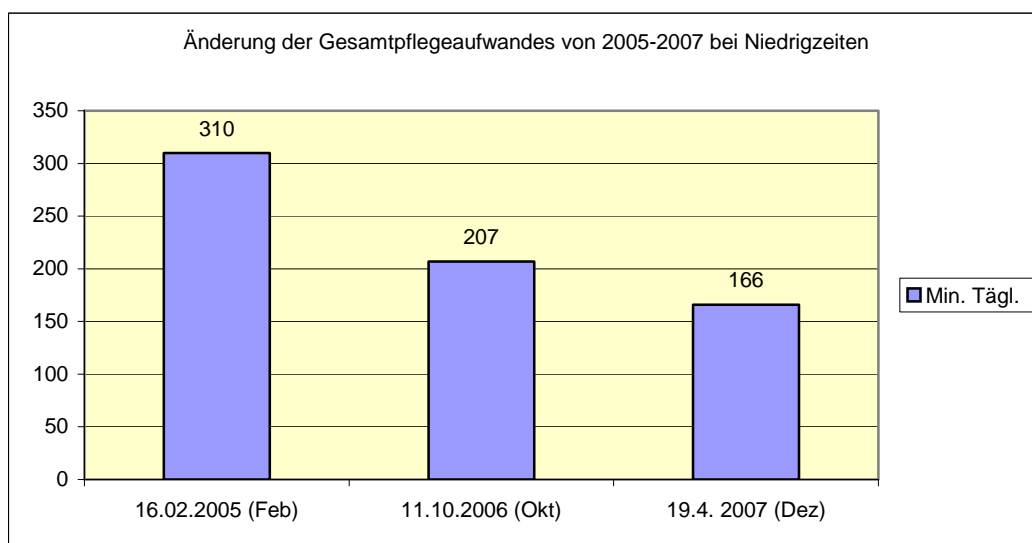
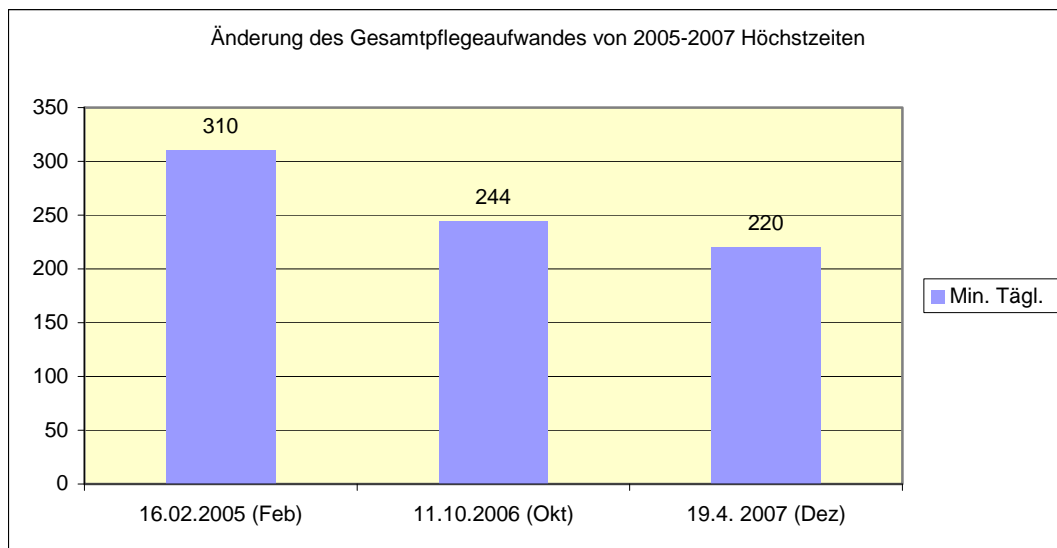
Veränderung der Gesamtpflegezeiten von 2005-2007¹ ohne Abzug für ein gesundes und gleichaltriges Kind



Die Spannbreite Oktober 2006 beträgt 33 Minuten

Die Spannbreite Dezember 2007 beträgt 54 Minuten

¹ 2005 wurde noch nach der alten BRi 2001 berechnet und es wurden pauschal 240 Minuten für ein gesundes Kind in Abzug gebracht



Die beiden Tabellen zeigen, wie sich die Zeiten innerhalb der höchsten oder niedrigste Zeit verändern können. **Deshalb ist es aus meiner Sicht schon wichtig**, dass der Gutachter die Abzugszeiten transparent macht für den Kläger, Beklagten, Richter und Prozessbevollmächtigten, die alle ein Interesse daran haben, welche Zeiten tatsächlich (nicht pauschal nach Tabelle) abgezogen wurden. Die Abzugszeiten ändern sich monatlich mit zunehmenden Alter. Da die Richtlinie in den Altersstufen bestimmte Spannbreiten festlegt, sind diese auch altersentsprechend zu berücksichtigen.

Berechnet man die wirklichen Abzugszeiten ergibt sich:

Am 11.10.2006 war der Kläger 2 Jahre 9 Monate. Es sind 151 Minuten für ein gesundes Kind in Abzug zubringen. Insgesamt wäre dann ein Gesamtpflegeaufwand am Tag von **216** (151+65) Minuten in der Grundpflege erforderlich gewesen.

Am 19.4. 2007 war der Kläger 3 Jahre 3 Monate. Es sind 128 Minuten für ein gesundes Kind in Abzug zubringen. Insgesamt wäre dann ein Gesamtpflegeaufwand am Tag von **206** (128 +78) Minuten in der Grundpflege erforderlich gewesen.

Der Gesamtpflegeaufwand hat sich nach Aktenlage im Zeitraum 11.10.2006 – 19.4.2007 von 216 auf 166 Minuten reduziert **obwohl** ... Dr. in seiner Stellungnahme davon berichtet: ...“ Den vorliegenden Angaben zur Pflegebedürftigkeit der Versicherten in der Zeitspanne von 2005-2007 ist zu entnehmen, **dass sich eine Verschlechterung ergeben hat.**

Nach Aktenstudium hat sich aber der von den MDKen festgestellte Gesamtpflegeaufwand von 2006 auf 2007 von 216 auf 206 Minuten reduziert.

Normalerweise steigt bei Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit auch der Hilfebedarf. Deshalb wäre noch zu belegen, anhand welcher Daten Dr. die Verschlechterung in der Pflegebedürftigkeit ableitet (vgl. GA Bl.95 Prognose).

Zusammenfassung

Ich kann unmöglich anhand der verschiedenen Abzugsmöglichkeiten beurteilen, ob die vom MDK ermittelten Abzugszeiten angemessen waren. Anhand der Verschlechterung in der Pflegebedürftigkeit müssten sich aber die Gesamtpflegezeiten auch erhöhen. Dem ist aber nicht so, im Gegenteil sie haben sich von 2006 bis 2007 von 216 auf 206 Minuten reduziert.

Ob der reduzierte Gesamtpflegeaufwand am Tag ausreichend war, um die Pflege zu sichern kann ich nicht beurteilen. Aus rein logischer Sicht darf sich

aber eine Verschlechterung in der Pflegebedürftigkeit nicht in einer Reduzierung der Pflegezeiten niederschlagen.

Legt man bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern, die Zeiten der Verrichtungen (BRi. Tabelle Seite 58) zugrunde, berücksichtigt man immer **den Höchstwert**. Dieser kann aber dann nicht mehr voll in Abzug gebracht werden, sobald das Kind mehrere Monate alt ist innerhalb der Altersgruppe.

Eine Klärung des altersphysiologischen Mehraufwand anhand der abzugsfähigen Zeiten für ein gleichaltriges gesundes Kind ist zwingend geboten
--

Die Betrachtung, die angegebenen Spannbreiten für die einzelnen Altersstufen seien unerheblich für die Bestimmung des Mehraufwandes eines kranken Kindes, ist nicht richtig.

Ich frage mich: woran soll sich den der Gutachter orientieren, warum gibt es denn die Spannbreiten, wenn diese nicht einzubeziehen sind? Das von mir aufgezeigte Beispiel macht doch deutlich, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den Höchsten und Niedrigsten Abzugszeiten innerhalb der Altergruppen und den tatsächlichen Lebensalter (Alter, Monate) gibt.